

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe
und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/1039 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Anwendung der Begriffe „bio“,
„biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ zur Kennzeichnung von Lebensmitteln
im Handel (Biokennzeichnungsgesetz für Lebensmittel)**

A. Problem

Die Nahrungsmittelqualität hat sich erheblich verschlechtert. Ferner gelangen viele Verbraucher/innen zu der Überzeugung, daß durch den Kauf von ökologisch erzeugten Produkten nicht nur die individuellen Bedürfnisse nach gesunden und wohlschmeckenden Lebensmitteln befriedigt werden, sondern darüber hinaus auch ein aktiver Beitrag zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft und zum Erhalt der ökologischen Vielfalt geleistet werden könne. Durch falsche und irreführende Produktkennzeichnung, die den Eindruck erwecken, die Erzeugnisse stammten aus ökologischer Landwirtschaft, wird der Verbraucher getäuscht. Nicht zuletzt dadurch haben verantwortungsbewußte Erzeuger wirtschaftliche Einbußen hinzunehmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf benennt Kriterien für eine ökologische Landwirtschaft und setzt Grundlagen zum Schutz ökologisch wirtschaftender Betriebe durch eine unmißverständliche Produktkennzeichnung.

Durch die Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ sind klare Vorgaben im Bereich der Erzeugung, Be- und Verarbeitung, Lagerung und Nacherntebehandlung zur Verwendung vorgegeben, wodurch eine Verbrauchertäuschung bei der Verwendung der Begriffe unterbunden werden soll. Durch die geplanten

Regelungen soll ein möglichst weitreichender Schutz der ökologischen Erzeugung gewährt werden, eine möglichst große Durchsichtigkeit für die Verbraucher geschaffen und bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Ablehnung im Ausschuß**C. Alternative**

Keine

D. Kosten

Von den Antragstellern werden die Kosten als noch nicht exakt quantifizierbar bezeichnet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den vorliegenden Gesetzesentwurf abzulehnen.

Bonn, den 7. März 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Müller (Schweinfurt)

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/1039 — wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1988 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend überwiesen. Mitberatend wurde der Gesetzentwurf dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Dem Haushaltsausschuß wurde der Entwurf gemäß § 96 GO zugeleitet.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. April 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf am 18. Mai 1988 beraten. Mehrheitlich wurde beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 20. April 1988 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO gesondert berichten.

Vor der erstmaligen Beratung im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde am 27. Januar 1988 eine ganztägige umfangreiche Anhörung „Erzeuger-Verbraucherschutz bei Bioprodukten“ in Berlin durchgeführt (Stenographisches Protokoll der 27. Sitzung). In dieser Anhörung kamen folgende Institutionen und Verbände zu Wort:

- DEMETER-Bund
- Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
- Deutscher Bauernverband
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher
- Bund Naturschutz in Bayern
- Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
- Institut für Ernährungsökonomie und Soziologie
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.
- Bundesverband Großküchen e. V.
- Stiftung ökologischer Landbau
- Arbeitskreis naturgemäßer Landbau
- Gesamthochschule Kassel Universität des Landes Hessen
- Verband Deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten
- Chemische Landesuntersuchungsanstalt
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung
- Zentralverband Gartenbau
- Ministerium für Ernährung, Umwelt und Forsten des Landes Baden-Württemberg
- Technische Universität München, Lehrstuhl für Gemüsebau

II.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 24. Februar 1988 erstmals beraten. In dieser Sitzung wurde der vorliegende Gesetzentwurf einvernehmlich zurückgestellt, da in Erfahrung gebracht werden konnte, daß eine EG-Richtlinie zur gleichen Problematik in Vorbereitung sei. Im übrigen solle ein interfraktioneller Entschließungsantrag erarbeitet werden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat anschließend seiner 22. Sitzung am 13. April 1988 nochmals zu den Kennzeichnungsregelungen für Bioprodukte Stellung genommen. In dieser Sitzung wurde über den interfraktionellen Entschließungsantrag abgestimmt. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Darüber hinaus wurde zur gleichen Thematik in der Ausschußsitzung ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD vorgelegt, der ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden ist.

Dagegen fand der von der CDU/CSU und FDP im Ausschuß vorgelegte Entschließungsantrag die Mehrheit der Stimmen durch die antragstellenden Koalitionsfraktionen.

Daraufhin wurde die Entschließung an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übermittelt.

Inzwischen wurde ein EG-Vorschlag (Amtsblatt der EG Nr. C 4/4 vom 9. Januar 1990) für eine Verordnung in der Agrararbeitsgruppe erstmals im Januar 1990 beraten. Eine weitere Beratung im Februar führte zu dem Ergebnis, daß der erarbeitete Vorschlag als unzureichend betrachtet werde und nochmals nachgebessert werden müsse. Ein Termin für ein mögliches Inkrafttreten hänge vom Fortgang der Beratungen ab und könne deshalb derzeit nicht genannt werden.

III.

Im Ausschuß war man der einhelligen Auffassung, daß ein Handlungsbedarf bezüglich der Regelung eines Biokennzeichnungsgesetzes für Lebensmittel bestünde. Es sei jedoch wenig effektiv, wenn ein Gesetzesentwurf verabschiedet würde, der durch europäisches Recht in Kürze gegenstandslos und damit überholt sei. Der Ausschuß war daher der Auffassung, den vorliegenden Gesetzesentwurf abzulehnen, um in Brüssel zu treffende Regelungen abzuwarten.

Von der Fraktion der CDU/CSU sowie von der Fraktion der FDP wurde darauf hingewiesen, daß der Entwurf die Lebens- und Nahrungsmittelqualität in Frage stelle. Dies weise man mit Entschiedenheit zurück. Die Qualität im Lebensmittel- und Nahrungsmittelbereich sei erheblich verbessert worden. Eine solche Argumentation könne von seiten der Koalitionsfraktionen nicht mitgetragen werden.

Die Fraktion der SPD wies nochmals mit Nachdruck auf Regelungsbedarf hin, war jedoch der Auffassung,

daß zunächst die EG-Vorschläge in Augenschein genommen werden müßten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat nochmals ihre Begründung im Gesetzesentwurf bekräftigt. Ferner sei ihr Entwurf bereits 1987 im Plenum vorgelegt und eine Regelung bis heute nicht getroffen worden.

Der Antrag der Abgeordneten Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1039 — wurde gegen die antragstellende Fraktion bei fünf Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

IV.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzesentwurf — Drucksache 11/1039 — abzulehnen.

Bonn, den 7. März 1989

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender und Berichterstatter

